

2010 · BAND 20 · HEFT 2

ASCHKENAS

אשכנז

ZEITSCHRIFT FÜR GESCHICHTE UND KULTUR DER JUDEN

HERAUSGEGEBEN VON

Hans Otto Horch

Robert Jütte

Markus J. Wenninger

IN VERBINDUNG MIT

*dem Salomon Ludwig Steinheim-Institut
für deutsch-jüdische Geschichte*

DE GRUYTER

Inhalt

Themenschwerpunkt:
Jüdisches Geldgeschäft im Mittelalter
(Hg. von EVELINE BRUGGER und BIRGIT WIEDL)

EVELINE BRUGGER/BIRGIT WIEDL, Vorwort	187
GERHARD LANGER, »Der Gerechte: Er leiht nicht gegen Zinsen und treibt keinen Profit ein« (Ez 18,8). Zum biblischen und rabbinischen Zinsverbot	189
MARTHA KEIL, Vom Segen der Geldleihe. Zinsnehmen und Steuerwesen in jüdischen Quellen des spätmittelalterlichen Österreich .	215
STEFAN SCHIMA, Die Entwicklung des kanonischen Zinsverbots. Eine Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Bezugnahmen zum Judentum	239
HANS-JÖRG GILOMEN, Silbermangel und jüdische Geldleihe. Prämerkantilistische Bedenken gegen den lombardischen und jüdischen Geldhandel im Spätmittelalter	281
MARKUS J. WENNINGER, Geld und Politik. Spezialprivilegien für jüdische Großbankiers des 14. Jahrhunderts im Südostalpenraum . . .	305
EVELINE BRUGGER, »So sollen die brief ab und tod sein«. Landesfürstliche Judenschuldentilgungen im Österreich des 14. Jahrhunderts	329
CHRISTIAN DOMENIG, Die Rolle der Juden im Herrschaftsaufbau der Grafen von Cilli	343
CHRISTIAN LACKNER, Juden im Rahmen der habsburgischen Finanzverwaltung im 14. Jahrhundert	357
BIRGIT WIEDL, Jüdisches Geld in der Kriegsfinanzierung Friedrichs des Schönen	371
JOHANNES HEIL, Verschwörung, Wucher und Judenfeindschaft, oder: die Rechnung des Antichristen – Eine Skizze	395

GUNNAR MIKOSCH, Von jüdischen Wucherern und christlichen Predigern. Eine Spurensuche	415
JÖRG R. MÜLLER, »Gestolen und ainem juden versetzt«. Jüdische Pfandleiher zwischen legaler Geschäftspraxis und Hehlereivorwurf . . .	439
MARIA DORNINGER, »Von dem grossen vberschlag deß Judischen Wuchers«? Notizen zum Bild des (Wucher-)Juden im (Spät-)Mittelalter	479
WINFRIED FREY, »Die Juden kennen kein Mitleid. Sie streben nur nach einem, nach Geld«. Mittelalterliche Stereotype des Wucherjuden in deutschen Texten von der frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert . . .	505

Literaturmiszellen

HANS OTTO HORCH, Deutsch-jüdische Weltliteratur II. Heine und die Nachwelt – Kafka Handbuch	521
HANS OTTO HORCH, Jüdische Studien und Literaturwissenschaft . . .	531
Namen- und Ortsregister	539

EVELINE BRUGGER

»So sollen die brief ab und tod sein«

Landesfürstliche Judenschuldentilgungen im Österreich
des 14. Jahrhunderts*Abstract:*

Tötbrieft (›killing letters‹), decrees which annulled the debts of persons or institutions without any compensation for the Jewish moneylender in question, were used by the Austrian dukes with growing frequency after the middle of the 14th century. Sometimes, these ›killing letters‹ were issued because a Jew had fled from Austrian territory, but they also affected Jews who lived within the duchy of Austria and who had to suffer financial losses to the benefit of a party whom the duke wished or needed to favour. Thus, the ›killing‹ of Jewish loans was used as a political tool as well as an economic one. In many cases, the dukes tried not to completely bankrupt a wealthy Jewish moneylender if there was still a chance of making a profit from him, but the ›killing letters‹ still illustrate the gradual weakening of ducal protection of Jewish business in 14th century Austria.

Ich soll auch minem herren sein Juden unschadhaft machen und sol in gelten swaz ich in genomen han uns swes ich in schuldik beleibe mit rehter raitunge [...]. Wer aber daz die selbn Juden mir zestrengē welten sein an miner raitunge, so sol min herre einen gemainen man dar zue senden, daz mir und in reht raitunge gescheh, und swa ich die Juden unchlaghaft mach, des sol mir min herre gunnen.¹

Dieses Versprechen gab der niederösterreichische Ministeriale Leutold von Kuenring im Jahr 1296 dem habsburgischen Herzog Albrecht I. Leutold von Kuenring war einer der Wortführer der österreichischen Landherren, die dem Herzog eine Verbriefung ihrer Rechte abzwängen wollten. Der versuchte Aufstand misslang jedoch gründlich; Leutold blieb keine andere Wahl, als sich dem Herzog zu unterwerfen und empfindliche Besitzeinbußen in Kauf zu nehmen. In der zitierten Passage der Unterwerfungsurkunde verpflichtete er sich, die Juden seines Herrn zu entschädigen und ihnen alles, was er ihnen genommen

¹ Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Allgemeine Urkundenreihe (künftig: HHStA, AUR) 1296 VI 25; vgl. EVELINE BRUGGER und BIRGIT WIEDL: Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich, Bd 1: Von den Anfängen bis 1338. Innsbruck/Wien/Bozen 2005, S. 94, Nr 89 (online: http://www.injoest.ac.at/projekte/laufend/mittelalterliche_judenurkunden/).

hatte oder schuldig geblieben war, zu ersetzen. Wenn die Juden wegen der noch offenen Schulden zu großen Druck auf Leutold ausüben würden, sollte der Herzog zur neuerlichen Regelung der Rückzahlung einen Schiedsrichter ernennen. Den Betrag, über den sich Leutold mit den Juden einigen würde, sollte ihm der Herzog zugestehen.

Herzog Albrecht befand sich seinem widerspenstigen Ministerialen gegenüber in der Zwickmühle, denn Leutolds Unterstützung war für ihn vor allem in Hinsicht auf seine Reichspolitik von Wichtigkeit; trotzdem konnte der Herzog es selbstverständlich nicht hinnehmen, dass ein österreichischer Adeliger das wirtschaftliche Potential der jüdischen Untertanen für die Finanzierung einer Erhebung gegen eben diesen Herzog zu verwenden versuchte.²

Auf diesen Zwiespalt ist die Kompromisslösung zurückzuführen, dass der Herzog zwar auf der Wiedergutmachung des den Juden entstandenen Schadens bestand, aber auch dafür sorgte, dass die Juden Leutold bezüglich dieser Wiedergutmachung nicht zu sehr unter Druck setzen konnten. Es wurde allerdings nicht näher definiert, was unter überhöhten Forderungen der Juden zu verstehen sei; im Grunde konnte der Herzog darüber entscheiden, da es im Zweifelsfall seine Aufgabe war, einen Schiedsrichter zu ernennen. Auf diese Weise machte Herzog Albrecht den Kuenringer von sich abhängig, indem er für sich die Möglichkeit schuf, die Forderungen der Juden an Leutold so zu dosieren, wie es ihm nötig erschien. Leutold wurde deutlich gemacht, dass es im Ermessen des Herzogs lag, ihn gegen die Ansprüche seiner Gläubiger zu schützen oder aber diesen freie Hand zu lassen, wenn das Verhalten Leutolds ihm dazu Anlass gab.

Die Quellen geben keine Auskunft darüber, ob der Kuenringer in der Folge wirklich alle seine Außenstände bei Juden begleichen musste oder ob ihm, sobald er wieder in der Gunst des Herzogs stand, nicht doch ein Teil der Rückzahlungen zum Nachteil der geschädigten Juden erlassen wurde; die wohl absichtlich schwammige Formulierung bezüglich einer Einigung mit den Juden in Leutolds Urkunde lässt diese Möglichkeit auf jeden Fall offen. Insofern steht diese Urkunde im Herzogtum Österreich am Anfang der Entwicklung, die zur Ausbildung der sogenannten Tötbriefe führte – das heißt zur offiziellen Tilgung jüdischer Darlehen durch den Inhaber des Judenregals. Die Bezeichnung

² EVELINE BRUGGER: Adel und Juden im mittelalterlichen Niederösterreich. Die Beziehungen niederösterreichischer Adelsfamilien zur jüdischen Führungsschicht von den Anfängen bis zur Pulkauer Verfolgung. St. Pölten 2004 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde; 38), S. 37f.; KLAUS LOHRMANN: Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich. Wien/Köln 1990, S. 115–117.

»Tötbrief« geht auf die in den Quellen gängige Formulierung zurück, eine Schuldforderung für »tot«, »ab und tot« oder »tot und kraftlos« zu erklären.

Die Entwicklung des Tötbriefs

In Frankreich war es schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts zu königlichen Judenschuldentilgungen gekommen, wobei ein Teil der getilgten Schulden an die königliche Kammer floss; im Reich begannen die Könige bzw. Kaiser ab dem 13. Jahrhundert jüdische Darlehen zu tilgen. Nutznießer konnten je nach Anlass einzelne Schuldner oder auch größere Gruppen sein; im Gegenzug konnten sowohl einzelne jüdische Geschäftsleute als auch alle Juden eines Ortes oder einer Region betroffenen sein. Die rechtliche Basis dieses Vorgehens bildete die oft zitierte Kammerknechtschaft, die seit Friedrich Barbarossa vertretene Sichtweise, dass die Juden zum kaiserlichen Fiskus bzw. zur kaiserlichen Kammer gehörten.³ Aus diesem Anspruch entwickelte sich in der Folge die Idee eines direkten Zugriffsrechts auf das jüdische Vermögen. Kaiser Ludwig der Bayer erläuterte die Rechtsbasis einer umfassenden Tilgung der Judenschulden des Burggrafen von Nürnberg 1343 in der drastischen Form, dass die Juden mit Leib und Gut ihm und dem Reich zugehören würden, weshalb er mit besagtem jüdischen Gut verfahren könne, wie es ihm gutdünke.⁴

Diesem universal-imperialen Anspruch stand allerdings die Tatsache entgegen, dass die tatsächliche Herrschaft über die Juden immer stärker von territorialen Autoritäten beansprucht wurde, die die kaiserliche Argumentation mehr oder weniger offen auf sich selbst übertrugen. Im Fokus der folgenden Ausführungen steht daher nicht die Rolle der Schuldentilgungen in der kaiserlichen bzw. königlichen Politik des Spätmittelalters, sondern die Entwicklung im Umfeld der habsburgischen Herzöge von Österreich, die schon lange vor

³ FRIEDRICH BATTENBERG: Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. In: *Historische Zeitschrift* 245 (1987), S. 545–599, hier: S. 558–563; MICHAEL TOCH: *Die Juden im mittelalterlichen Reich*. 2. Aufl. München 2003 (Enzyklopädie deutscher Geschichte; 44), S. 48, 104–106; MARKUS WENNINGER: *Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert*. Wien/Köln/Graz 1981, S. 38f.

⁴ KAREL HRUZA: *Anno domini 1385 do burden die iuden... gevangen*. Die vorweggenommene Wirkung skandalöser Urkunden König Wenzels (IV.). In: *Wege zur Urkunde, Wege der Urkunde, Wege der Forschung. Beiträge zur europäischen Diplomatie des Mittelalters*. Hg. von KAREL HRUZA und PAUL HEROLD. Wien/Köln/Weimar 2005 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii*; 24), S. 117–167, hier: S. 146f., Anm. 123.

der expliziten Belehnung mit dem Judenregal durch Kaiser Ludwig den Bayern im Jahr 1331 eine durchaus eigenständige Judenpolitik betrieben.⁵

Die Entstehung des Tötbriefformulars im engeren Sinn, das heißt der beurkundeten Tilgung jüdischer Darlehen durch den Herrscher, war eine allmähliche. Die verschiedenen Stadien dieser Entwicklung sind nicht immer klar voneinander zu trennen, denn die Formulierung, Schulden für »tot«, also getilgt zu erklären, wurde aus dem Sprachgebrauch des regulären Quittbriefes übernommen: Der Darlehensgeber (egal ob jüdisch oder nicht), der dem Schuldner die reguläre Rückzahlung seiner Schulden bescheinigte, erklärte alle eventuell noch auftauchenden Schuldbriefe für tot, das heißt getilgt und erledigt. Ähnliche Formulierungen kamen z. B. beim Verlust von Urkunden zum Einsatz.⁶

Nach eher vagen Spuren wie der eingangs zitierten Urkunde des Kuenringers finden sich erste deutliche Hinweise auf die Tötung jüdischer Darlehen durch den Landesfürsten in Österreich in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts. Die Habsburger befanden sich aufgrund der seit längerem andauernden Auseinandersetzungen mit den Wittelsbachern in ständiger Finanznot und griffen zur Bezahlung der Kriegsdienste ihrer adeligen Gefolgsleute auch auf jüdische Gelder zurück. Dies bedeutete zunächst meist die Übernahme der Judenschulden des betreffenden Adligen durch die Herzöge. Eine Urkunde vom 24. August 1335 geht jedoch darüber hinaus: Die Herzöge Albrecht II. und Otto versprachen darin Jans Turs von Rauheneck, der für sie Kriegsdienste leisten sollte, dessen offene Schuldbriefe bei der Jüdin Plume aus Klosterneuburg über insgesamt 300 Pfund zu bezahlen. Täten sie das nicht, sollten die Schuldbriefe Plumes wertlos sein, sodass Jans und seinen Erben kein Schaden daraus erwachsen würde.⁷ Diese Zusatzbestimmung weist die Richtung von einer echten Übernahme der Judenschulden hin zur Schuldentötung, also der Annullierung der Darlehen aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit zu Lasten der jüdischen Kreditgeber.

Zusätzlich zur schon länger üblichen Verpfändung jüdischer Abgaben eröffnete sich den Landesherrn damit eine neue Finanzierungsmöglichkeit, die allerdings den Nachteil mit sich brachte, dass sie bei exzessivem Einsatz die Finanzkraft der herzoglichen Juden schwächen musste.⁸ Echte Schuldentötun-

⁵ BRUGGER/WIEDL, *Regesten 1* (wie Anm. 1), S. 278, Nr. 338. Vgl. LOHRMANN, *Judenrecht und Judenpolitik* (wie Anm. 2), S. 114–122.

⁶ LOHRMANN, *Judenrecht und Judenpolitik* (wie Anm. 2), S. 171–173; WILHELM WADL: *Geschichte der Juden in Kärnten im Mittelalter. Mit einem Ausblick bis zum Jahre 1867*. 3. Aufl. Klagenfurt 2009 (*Das Kärntner Landesarchiv*; 9), S. 100f.

⁷ BRUGGER/WIEDL, *Regesten 1* (wie Anm. 1), S. 310f., Nr. 396. Vgl. dazu den Beitrag von BIRGIT WIEDL in diesem Band.

⁸ Auch solche Verpfändungen konnten über die bloße Versetzung zu erwartender Einkünfte

gen, also die vollständige Tilgung der Schuldforderungen eines jüdischen Gläubigers, wurden aus diesem Grund zunächst eher vorsichtig eingesetzt; häufiger waren herzoglich erwirkte Stundungen bzw. Reduzierungen der jüdischen Schuldforderungen.⁹ Nicht selten sind auch herzogliche Urkunden, deren Formulierung es offen lässt, ob der Herzog die Außenstände des betreffenden Schuldners in der Absicht übernahm, diese tatsächlich zu begleichen, oder ob er sie ohne finanzielle Kompensation für den jüdischen Gläubiger für getilgt erklärte.¹⁰ Die Vermutung liegt nahe, dass dies absichtlich geschah und dem Herzog je nach momentaner finanzieller Lage größeren Handlungsspielraum ließ. Allerdings ist eine gewisse Unschärfe der Quellen ebenfalls in Betracht zu ziehen, vor allem, wenn die Tötung von Judenschulden nicht vom Herzog selbst, sondern vom jeweiligen Schuldner erwähnt wurde, dem naturgemäß nur daran gelegen war, die Schuld nicht selbst zurückzahlen zu müssen, und der daher keine Grund hatte, sich Gedanken darüber zu machen, ob der jüdische Gläubiger sein Geld nun vom Herzog erhalten würde oder nicht.

Schuldentötung als Straf- und Druckmittel gegen Juden

Es sind in Österreich zum überwiegenden Teil Adelige, die sich als Nutznießer herzoglicher Judenschuldentilgungen nachweisen lassen. Allerdings lässt sich beim österreichischen Adel insgesamt trotzdem lange Zeit ein eher vorsichtiger Umgang mit jüdischen Darlehen beobachten. Der Grund dafür ist hauptsächlich in der Tatsache zu suchen, dass man sich durch eine Verschuldung bei jüdischen Kreditgebern in starke Abhängigkeit zum Herzog begab, dessen direkter Zugriff auf das Vermögen ›seiner‹ Juden ja nicht nur zum Vorteil adeliger Schuldner eingesetzt werden konnte, sondern diese gegebenenfalls auch massiv unter Druck setzte, wie wir eingangs am Beispiel des rebellischen Kuenringers gesehen haben.¹¹

von den Juden, z. B. der Judensteuer eines Ortes, hinausgehen und Zwangsmittel gegen die betroffenen Juden vorsehen, vgl. z. B. BRUGGER/WIEDL, Regesten 1 (wie Anm. 1), S. 276, Nr 335.

⁹ Vgl. z. B. ebd., S. 284, Nr 350.

¹⁰ Vgl. z. B. EVELINE BRUGGER und BIRGIT WIEDL: Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich, Bd 2: 1339–1365. Innsbruck/Wien/Bozen 2010, S. 22, Nr 481 (online: http://www.injoest.ac.at/projekte/laufend/mittelalterliche_judenurkunden/): Herzog Albrecht II. erklärt bezüglich einer Schuld bei der Jüdin Mörlin, aus der Reinprecht von Ebersdorf, Kämmerer von Österreich, und dessen Sohn Kalhoch die jungen Stubenberger lösen sollten, dass er selbst Reinprecht und Kalhoch bei Mörlin aus der Schuld gelöst hat.

¹¹ BRUGGER, Adel und Juden (wie Anm. 2), S. 107–109.

In Hinblick auf die Juden blieb das Vorgehen der Habsburger insgesamt jedoch weitgehend von dem Bemühen geprägt, sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der jüdischen Geldgeber zu erhalten. Dazu zählte auch der Schutz der herzoglichen Juden vor Verfolgung: Nachdem die Pulkauer Verfolgungswelle des Jahres 1338 den landesfürstlichen Judenschutz offensichtlich überfordert hatte, wurde dieser während der Pestzeit 1348/50 umso nachdrücklicher gehandhabt, sodass es im Herzogtum Österreich im Gegensatz zu zahlreichen anderen Territorien im Reich mit einer einzigen Ausnahme in Krems 1349 zu keinen Pestpogromen kam.¹² Dieses energische Vorgehen Herzog Albrechts II. stand in diametralem Gegensatz zur Politik König Karls IV. im Reich, der sich stattdessen für den Zugriff auf das Vermögen der getöteten Juden entschied, indem er die Ermordung seiner Juden (oft schon im Vorhinein) verzieh und sich dafür einen Anteil an deren Vermögen sicherte, auch wenn er die Beute in den meisten Fällen mit den lokalen Autoritäten teilen musste. Dazu kam noch eine ganze Reihe königlicher Judenschuldenentilgungen zugunsten von Städten und Adeligen in den Jahren nach der Pestzeit.¹³

In Österreich ging die Entwicklung in eine andere Richtung, was damit zusammenhängen dürfte, dass es den Habsburgern weitgehend gelang, sich die direkte Herrschaft über ihre Juden ohne Beteiligung anderer Autoritäten zu erhalten und vor allem den Einfluss der Städte ihres Territoriums auf die Juden hintan zu halten.¹⁴ Sehr wohl konform mit dem generellen Zug der Zeit ging allerdings die Tatsache, dass der finanzielle Aspekt der Herrschaft über die Juden immer offener in den Vordergrund trat. Umfassende Schuldenentilgungen zu Lasten der gesamten Judenschaft eines Ortes oder gar des ganzen Landes sucht man in Österreich auch in den Jahren nach der Pestzeit vergeb-

¹² Zur Pulkauer Verfolgung vgl. EVELINE BRUGGER: Von der Ansiedlung bis zur Vertreibung. Juden in Österreich im Mittelalter. In: EVELINE BRUGGER, MARTHA KEIL, ALBERT LICHTBLAU, CHRISTOPH LIND und BARBARA STAUDINGER: Geschichte der Juden in Österreich. Wien 2006 (Österreichische Geschichte; 15), S. 123–227, hier: S. 216–219; zum Pestpogrom in Krems vgl. BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 (wie Anm. 10), S. 97f., Nr. 646f.; HANNELORE HRUSCHKA: Die Geschichte der Juden in Krems von den Anfängen bis 1938. Diss. (masch.) Wien 1978, S. 110–112; ANTON KERSCHBAUMER: Geschichte der Stadt Krems. Krems 1885, S. 284.

¹³ FRANTIŠEK GRAUS: Pest – Geißler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit. 2. Aufl. Göttingen 1988 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 86), S. 232–240; TOCH, Juden im mittelalterlichen Reich (wie Anm. 3), S. 62f.

¹⁴ BIRGIT WIEDL: Juden in österreichischen Stadtrechten des Mittelalters. In: Österreichisches Archiv für Recht & Religion 57.2 (2010), S. 257–272, hier: S. 257f., 270f.; dies., Jews and the City. Parameters of Jewish Urban Life in Late Medieval Austria. In: Urban Space in the Middle Ages and the Early Modern Age. Ed. by ALBRECHT CLASSEN. Berlin/New York 2009 (Fundamentals of Medieval and Early Modern Culture; 4), S. 273–308, hier: S. 279–282.

lich; jedoch kamen Schuldentötungen unter Herzog Rudolf IV. (1358–1365) zunehmend gegen einzelne jüdische Geldgeber zum Einsatz, besonders im Zuge von Rudolfs Bemühungen, wichtige jüdische Financiers am Verlassen des Landes zu hindern bzw. sie dafür zu bestrafen.

Rudolfs Politik zielte generell auf eine nachdrückliche Verstärkung des herzoglichen Zugriffs auf ›seine‹ Juden ab. Die Aufnahme eines entsprechenden Passus in den Fälschungskomplex des *Privilegium maius* ist dementsprechend als programmatische Ansage zu verstehen, auch wenn diese von Kaiser Karl IV. verworfen wurde.¹⁵ Dazu kam, dass ab der Mitte des 14. Jahrhunderts einige Nachbarn der Habsburger zunehmend versuchten, reiche jüdische Geschäftsleute aus anderen Territorien abzuwerben und durch besondere Privilegien zur Ansiedlung in ihrem eigenen Gebiet zu ermuntern.¹⁶ Das Verlassen des Landes ohne Erlaubnis des Landesherrn wurde jedoch als Flucht gewertet und konnte die Einziehung des noch im Land befindlichen Vermögens des geflüchteten Juden und die Tötung seiner noch offenen Schuldbriefe zur Folge haben. Rudolf IV. setzte diese Strafmaßnahme bei Bedarf rücksichtslos ein; das prominenteste Opfer dieser Politik wurde der bedeutende jüdische Geschäftsmann Häslein aus Friesach, der in den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts mehrmals zwischen dem salzburgisch regierten Friesach, dem von den Liechtensteinern regierten Murau und dem habsburgischen Judenburg hin- und herzog.¹⁷ Als Häslein Judenburg 1359 nach dem Auslaufen eines habsburgischen Aufenthaltsprivilegs ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Herzogs verließ und nach Friesach zurückkehrte, erklärte Rudolf Häsleins Besitz für verfallen und tötete eine Reihe von offenen Schulforderungen, darunter eine über 5000 Gulden an das Stift Admont.¹⁸ Durch diese drastische Maßnahme konnte Ru-

¹⁵ BRUGGER/WIEDL, Regesten 1 (wie Anm. 1), S. 15f., Nr 2 (mit Angabe weiterer Literatur); zur Ablehnung des Passus durch den Kaiser vgl. BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 (wie Anm. 10), S. 243; EVA SCHLOTHEUBER: »Das Privilegium maius – eine habsburgische Fälschung im Ringen um Rang und Einfluss«. In: Die Geburt Österreichs. 850 Jahre Privilegium minus. Hg. von PETER SCHMID und HEINRICH WANDERWITZ. Regensburg 2007 (Regensburger Kulturleben; 4), S. 143–165, hier: S. 156, 158f.; SAMUEL STEINHERZ: Karl IV. und die österreichischen Freiheitsbriefe. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 9 (1888), S. 63–81, hier: S. 77.

¹⁶ LOHRMANN, Judenrecht und Judenpolitik (wie Anm. 2), S. 239–244; WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 6), S. 117–120.

¹⁷ EVELINE BRUGGER: Loans of the Father: Business Succession in Families of Jewish Money-lenders in Late Medieval Austria. In: Generations in Towns. Succession and Success in Pre-Industrial Urban Societies. Ed. by FINN-EINAR ELIASSEN and KATALIN SZENDE. Newcastle upon Tyne 2009, S. 112–129, hier: S. 119–121; WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 6), S. 193–209.

¹⁸ BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 (wie Anm. 10), S. 267, Nr 1002.

dolf den Herrschaftsanspruch über seine Juden in alle Richtungen demonstrieren, wenn auch um den Preis des Verlustes eines finanzkräftigen jüdischen Geschäftsmannes, denn sein Vorgehen dürfte Häslein wirtschaftlich ruiniert haben.¹⁹ Allerdings glich der Herzog diesen Verlust zumindest teilweise dadurch aus, dass er im Rahmen der Tilgung der offenen Schuldforderungen des geflohenen Juden einen Teil der getöteten Außenstände an sich zog, wie es zum Beispiel im zuvor genannten Fall des Stiftes Admont der Fall war, das die Hälfte seiner getöteten Judenschulden an den Herzog zahlen musste. Neben finanziellen brachte die Bestrafung Häsleins auch politische Vorteile für Herzog Rudolf mit sich, denn sie ermöglichte ihm die ersatzlose Tötung der Schulden der Grafen von Görz, deren Unterstützung er sich im Zug seiner Auseinandersetzungen mit Aquileia sichern wollte.²⁰

Trotz dieser Vorteile setzte Rudolf das Mittel expliziter Judenschuldentötung nach dem Befund der überlieferten Quellen nicht wahllos ein, sondern griff vor allem im Rahmen von Strafmaßnahmen darauf zurück, auch wenn der Vorwurf der Flucht angesichts der hohen Mobilität der jüdischen Finanzelite und der ›Gemengelage‹ mancher Herrschaftsbereiche relativ leicht konstruiert werden konnte.²¹ Sein Vorgehen war dabei in manchen Fällen so aggressiv, dass seine Nachfolger sich genötigt sahen, Rudolfs Maßnahmen wieder rückgängig zu machen, wie dies etwa im Fall von Mosche aus Marburg (Maribor), Enkel des Isserlein, geschah. Isserlein und seine Enkel waren Kreditgeber einer Reihe wichtiger Adelliger, darunter die Schenken von Osterwitz, die Grafen von Görz und die Herren von Wallsee und Aufenstein. Nach Isserleins Tod wurde der Großteil der Geschäfte von Mosche weitergeführt, der es als Financier zu noch

¹⁹ Interessant ist in diesem Zusammenhang vor allem eine Schuldentötung Rudolfs IV. zugunsten der Witwe und der Söhne Peters von Liebenberg aus dem Jahr 1362, in der den Bürgen unter Strafandrohung verboten wurde, Häsleins Forderungen anstelle der ursprünglichen Schuldner zu begleichen. Der wichtigste Bürge war Friedrich von Aufenstein, Hauptmann in Kärnten; zwischen den Aufensteinern und dem Herzog bahnte sich zu diesem Zeitpunkt bereits ein Konflikt an, der wenig später offen ausbrach. Rudolf wollte durch das Verbot wohl verhindern, dass sich der Aufensteiner durch die Übernahme der Außenstände Häsleins, mit dem Friedrich selbst eine Reihe von Geschäften gemacht hatte, einen finanzkräftigen jüdischen Geldgeber erhalten konnte. BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 (wie Anm. 10), S. 271f., Nr 1012; EVELYNE WEBERNIG: Landeshauptmannschaft und Vizedomamt in Kärnten bis zum Beginn der Neuzeit. Klagenfurt 1983 (Das Kärntner Landesarchiv; 10), S. 71.

²⁰ BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 (wie Anm. 10), S. 272f., Nr 1014; vgl. WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 6), S. 200f.

²¹ BRUGGER, Loans of the Father (wie Anm. 17), S. 118–121; WADL, Juden in Kärnten (wie Anm. 6), S. 115–120.

größerer Bedeutung brachte als sein Großvater.²² 1364 ließ Mosche sich von Graf Meinhard VII. von Görz abwerben und ging nach Görz, worauf Herzog Rudolf IV. prompt Mosches Vermögen einzog und alle seine Schuldbriefe tötete.²³ Mosche dürfte daraufhin relativ bald ins habsburgische Marburg zurückgekehrt sein und erhielt nach Rudolfs Tod 1365 von den Herzögen Albrecht III. und Leopold III. das Versprechen, für die Rückgabe der ihm entzogenen Güter zu sorgen²⁴ – ihr Interesse, sich den wichtigen Geschäftsmann zu erhalten, war sichtlich groß. Mosches Tätigkeit ist noch bis in die neunziger Jahre nachzuweisen; im Gegensatz zu Häslein hatte seine Geschäftstätigkeit Rudolfs Schuldentilgungen also überstanden.

Allerdings waren auch Rudolfs Nachfolger durchaus bereit, massiven finanziellen Druck auf geflüchtete Juden auszuüben, wie das Vorgehen Albrechts III. und Leopolds III. gegen die Brüder Mosche und Chatschim zeigt. Mosche stand unter habsburgischer Herrschaft, während Chatschim von Herzog Rudolf 1362 an die Cillier verliehen worden war; beide flohen jedoch 1366/67 aus dem Habsburger und dem Cillier Gebiet.²⁵ Gerade vor dem Hintergrund konkurrierender Herrschaftsansprüche über die Juden waren Schuldentötungen ein wichtiges Druckmittel sowohl gegenüber den Juden selbst als auch gegenüber den jeweiligen Konkurrenten. Im Zuge der Bemühungen, Mosche und Chatschim zur Rückkehr zu zwingen, wird 1370 auch eine vorangegangene Schuldentötung Herzog Rudolfs erwähnt, der Cholo von Seldenhofen (in den sechziger Jahren Hauptmann in der Steiermark) zum Schaden Mosches

²² BRUGGER, *Juden in Österreich im Mittelalter* (wie Anm. 12), S. 183; *Germania Judaica*. Bd 3: 1350–1519. 3 Teilbde. Hg. von ARYE MAIMON, MORDECHAI BREUER und YACOV GUGGENHEIM. Tübingen 1987, 1995, 2003, Teilbd 2, S. 836f.; MARKUS WENNINGER: Jüdische und jüdisch-christliche Netzwerke im spätmittelalterlichen Ostalpenraum. In: *Beziehungsnetze aschkenasischer Juden während des Mittelalters und der frühen Neuzeit*. Hg. von JÖRG R. MÜLLER. Hannover 2008 (Forschungen zur Geschichte der Juden. Schriftenreihe der Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden e. V. und des Arye Maimon-Instituts für Geschichte der Juden; A/20), S. 163–176, hier: S. 169.

²³ BRUGGER/WIEDL, *Regesten 2* (wie Anm. 10), S. 300f., Nr 1071, S. 321, Nr 1114.

²⁴ *Ausgewählte Urkunden zur Verfassungs-Geschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter*. Hg. von ERNST FREIHERR VON SCHWIND und ALPHONS DOPFSCH. Innsbruck 1895, S. 268–270, Nr 137; vgl. LOHRMANN, *Judenrecht und Judenpolitik* (wie Anm. 2), S. 235.

²⁵ Vgl. BRUGGER, *Juden in Österreich im Mittelalter* (wie Anm. 12), S. 184f.; LOHRMANN, *Judenrecht und Judenpolitik* (wie Anm. 2), S. 225–230; MARKUS WENNINGER: Die Bedeutung jüdischer Financiers für die Grafen von Cilli und vice versa. In: *Sammelband des internationalen Symposiums »Die Grafen von Cilli, altes Thema – neue Erkenntnisse«*, Celje, 27.–29. Mai 1998. Hg. von ROLANDA FUGGER GERMADNIK. Celje 1999, S. 143–164; sowie den Beitrag von CHRISTIAN DOMENIG in diesem Band.

und Chatschims die enorme Schuld von 2800 Gulden erließ.²⁶ Die Schulden Cholos von Seldenhofen bei Mosche und Chatschim reichten mindestens bis 1357 zurück²⁷ – der genaue Zeitpunkt der Schuldentötung ist nicht bekannt, muss aber auf jeden Fall noch vor der Flucht der beiden (und vermutlich auch vor der Verleihung Chatschims an die Cillier) gelegen sein, da diese erst nach Rudolfs Tod erfolgte. Diese spezielle Schuldentötung hatte also wohl weniger die Juden selbst als vielmehr die Förderung eines politisch wichtigen Adligen im Blickfeld. Besonders für die Finanzierung der Kriegsdienste, die ihm seine Adligen leisten sollten, griff Rudolf wie auch schon seine Vorgänger mehrfach auf dieses Mittel zurück.²⁸

Cholo von Seldenhofen lässt sich im Jahr 1364 auch als Schuldner eines anderen prominenten jüdischen »Flüchtlings« nachweisen, nämlich des bereits erwähnten Mosche, Enkel des Isserlein aus Marburg.²⁹ Die betreffende Urkunde ist im Mai 1364 ausgestellt, das heißt vermutlich kurz vor der Übersiedlung Mosches ins Gebiet der Görzer Grafen, die ihm bereits im Februar ein Privileg verliehen hatten.³⁰ Die Urkunde ist vom Marburger Judenrichter besiegelt, dürfte also noch in Marburg ausgestellt worden sein; Mosche bestätigt Cholo von Seldenhofen darin die Rückgabe aller Schuldbriefe, die er von Cholo hatte, sagt den Seldenhofener von allen Schulden ledig und erklärt alle noch existierenden Schuldurkunden für ungültig. Allerdings fehlt die für Quittbriefe eigentlich typische Erwähnung der Rückzahlung der Schulden; man ist daher versucht, auch hier an eine obrigkeitliche Schuldentilgung zu denken, wäre da nicht ein hebräischer Vermerk an der Urkunde, in dem Mosche bestätigt, die deutschsprachige Urkunde freiwillig und ohne Zwang ausgestellt zu haben.

²⁶ Die ungewöhnlich detaillierte Formulierung, dass Herzog Rudolf den Seldenhofener von den Juden Mosche und Chatschim »geledigt und geloest hat umb zwai tausent und achthundert guldein, die er in schuldig war, und hat ouch denselben juden die brief, die si daruber habent, getoett und abgenommen nach sag des tottbriefs, den derselb unser bruoeder [...] Koln darumb gegeben hat«, macht deutlich, dass es sich um eine echte Schuldentilgung und nicht nur um eine Übernahme der Schulden durch den Herzog handelte. HHStA, AUR 1370 XI 17. Vgl. CHRISTIAN LACKNER: Regesta Habsburgica. Regesten der Grafen von Habsburg und der Herzoge von Österreich aus dem Hause Habsburg. V. Abteilung: Die Regesten der Herzoge von Österreich (1365–1395), 1. Teilbd (1365–1370). Unter Mitarbeit von CLAUDIA FELLER. Wien/München 2007, S. 290, Nr 691; LOHRMANN, Judenrecht und Judenpolitik (wie Anm. 2), S. 225.

²⁷ BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 (wie Anm. 10), S. 187, Nr 841.

²⁸ Vgl. BIRGIT WIEDL: Die Kriegskassen voll jüdischen Geldes? Der Beitrag der österreichischen Juden zur Kriegsfinanzierung im 14. Jahrhundert. In: Krieg und Wirtschaft. Von der Antike bis ins 21. Jahrhundert. Hg. von WOLFRAM DORNIK, WALTER IBER und HANES GISSAUF. Innsbruck/Wien/Bozen 2010, S. 241–260.

²⁹ BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 (wie Anm. 10), S. 306f., Nr 1082.

³⁰ Ebd., S. 300f., Nr 1071.

Die Tatsache, dass er in demselben Vermerk eine polemische Spitze gegen die christlich konnotierte Urkunde anbringt (er bezeichnet die deutschsprachige Urkunde als *passul*, d. h. als untauglich bzw. rechtlich ungültig), spricht dafür, dass er nicht damit rechnete, dass der Vermerk von Nichtjuden verstanden werden würde, was eine erzwungene Notlüge unwahrscheinlich macht.³¹ Möglicherweise hatte Mosche Schwierigkeiten aufgrund seiner Übersiedlung vorausgesehen und sich daher mit dem Seldenhofener noch rechtzeitig über eine Regelung der noch offenen Schulden geeinigt (dafür spricht die Tatsache, dass die von Cholo übernommenen Bürgschaften weiterhin gültig blieben), auch wenn er dabei vielleicht auf einen Teil des ihm zustehenden Geldes verzichtet hatte, ehe ihn der Herzog durch eine umfassende Schuldentötung um seine gesamten Außenstände bringen konnte.

Die bisher erwähnten Schuldentötungen betrafen die jüdische wirtschaftliche Elite. Tötbriefe wurden jedoch nicht nur gegen bedeutende jüdische Financiers eingesetzt, sondern kamen auch im kleineren Rahmen vor. So tötete etwa Herzog Albrecht III. eine Schuld von 40 Pfund Wiener Pfennig, die sein Schildmacher Kunz bei dem geflohenen Juden Metlein aus Eggenburg gemacht hatte. Den finanziellen Vorteil aus dieser Aktion zog jedoch der Herzog, nicht der Schildmacher, denn diesem wurde die Schuldsomme durch den Herzog vom Lohn abgezogen.³² Hier handelte es sich also nicht um ein Vorgehen zugunsten des christlichen Schuldners, sondern um eine Konfiskation des Vermögens einschließlich der offenen Schulforderungen des flüchtigen Juden durch den Herzog, der diese Forderungen in der Folge auch eintrieb.

Auswirkungen der Schuldentötungen

Die Zunahme herzoglicher Schuldentötungen stellte für das jüdische Kreditgeschäft naturgemäß einen Unsicherheitsfaktor dar, dessen Auswirkungen sich auch in der Entwicklung des Schuldbriefformulars widerspiegeln. In den Schuldurkunden christlicher Darlehensnehmer findet sich ab der Mitte des Jahrhunderts zunehmend das Versprechen, die aufgenommene Schuld selbst

³¹ MARTHA KEIL: Heilige Worte, Schriften des Abscheus – der Umgang mit Büchern als Paradigma des jüdisch-christlichen Spannungsverhältnisses. In: Text als Realie. Internationaler Kongress Krems an der Donau, 3.–6. Oktober 2000. Hg. von KARL BRUNNER und GERHARD JARITZ. Wien 2003, S. 49–61, hier: S. 54.

³² LACKNER, RH 5/1 (wie Anm. 26), S. 144, Nr 315. Vgl. WIEDL, Kriegskassen (wie Anm. 28), S. 253.

zu begleichen und sie nicht an den Hof – also an den Herzog, in dessen Macht es lag, die Schuld zu töten, anstatt sie zurückzuzahlen – abzutreten.³³

Gelegentlich, wenn auch seltener, findet man das explizite Versprechen, nicht um einen Tötbrief nachzusuchen. Bemerkenswert ist an solchen Fällen vor allem die meist gleichzeitig erfolgte Ungültigkeitserklärung allenfalls doch ausgestellter Tötbriefe, da die Aussteller mit einer solchen Erklärung strenggenommen in die Befugnisse des Schutzherrn der Juden eingriffen, und das auch in Fällen, in denen kein zugrundeliegender Konflikt der adeligen Schuldner mit dem Landesfürsten als Erklärung dienen kann.³⁴

Umgekehrt versprachen auch die Habsburger als Herren der Juden in ihrem Gebiet immer wieder, auf Tötbriefe zu verzichten. Der schon erwähnte Mosche aus Marburg etwa erhielt von den Herzögen Albrecht III. und Leopold III. anlässlich seiner Rückkehr ins habsburgische Territorium ein Privileg, in dem ihm unter anderem zugesichert wurde, die Herzöge würden ihm »kain gelt abnemen noch kain brief töten oder vertilken, den im vormals der hochgeborne furst unser unser lieber bruder herzog Rudolf seligen nicht vertilket noch getödt hat«. ³⁵

In dem allgemeinen Privileg, das die Herzöge Wilhelm und Albrecht IV. 1397 für die Juden Österreichs ausstellten, wurde diesen neben sonstigen Schutzversprechen auch der Verzicht auf herzogliche Tötbriefe zugesichert:

Auch sullen noch wellen wir oder unser amptleut denselben unsern Juden hinfür dhain geltschuld weder hauptgut noch schaden nicht abnemen weder mit tottbriefen

³³ Vgl. z. B. Niederösterreichisches Landesarchiv, Urkundensammlung des Ständischen Archivs, Nr 5433 (1346 I 18, s. BRUGGER/WIEDL, Regesten 2 [wie Anm. 10], S. 52, Nr 551): »und suln auch wir [der Aussteller Friedrich Plume von Wiesendorf, seine Frau und Erben] si [die Jüdin Plume aus Klosterneuburg] umb hauptguet und umb schaden weder hintz hof noch nindert asllwo schaffen denne daz wir si selber unsers guetes wern suln, daz loben wir ze laisten mit unsern trewen«.

³⁴ Vgl. z. B. HHStA, AUR 1378 VI 9 (recte 1378 VI 11, vgl. Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Bd 9. Wien 1906, S. 458–460, Nr 370): »Wer aber das wir [die Aussteller Rudolf, Reinprecht und Friedrich von Wallsee sowie weitere Adelige] icht brief gegen in [David Steuss, Jude aus Wien, und seine Erben] fuerprechten, es wern freybrief, toettbrief, gegenbrief oder welherlay brief das wern, die in an dem egenanten irem gelt geschaden moechten vnd die wier an iren willen gewuonnen, ee denn si desselben ires geltes, hauobtguets vnd schadens gar gewert weren, dieselben brief suellen allerding tot vnd zenicht sein vnd wider den gegenbuertigen brief chain chraft haben, vnd wer den brief mit der vorgeanten juden guetem willen innhat vnd vns damit mont, es sey jud oder christen, wo er vns damit mont, ynnerlannes oder auzzerlannes, dem sein wier alles des schuldig vnd gepunden ze volfuern, das vorgeschrieben stet.«

³⁵ SCHWIND/DOPSCH, Urkunden (wie Anm. 24), S. 268–270, Nr 137.

noch in ander wege, es sei an briefen oder an pfanden oder welcherlay geltschuld daz sey.³⁶

Es handelt sich bei diesem Versprechen um ein Novum in der Entwicklung des allgemeinen österreichischen Judenrechts, denn in den früheren erhaltenen österreichischen Judenprivilegien ist kein solcher Passus enthalten.³⁷ Da davon auszugehen ist, dass die landesfürstlichen Judenprivilegien aus Verhandlungen mit Vertretern der Judenschaft hervorgingen, kann die Aufnahme eines solchen Zugeständnisses auch als Indiz dafür gewertet werden, dass das Problem der Tötbriefe von der jüdischen wirtschaftlichen Elite als zunehmend drängender empfunden wurde.

Allerdings hatten die Habsburger schon zwei Jahrzehnte zuvor begonnen, rücksichtsloser denn je auf das Vermögen ihrer Juden zuzugreifen, wenn auch nicht so sehr mit Hilfe von Schuldentötungen als vielmehr durch die willkürliche Gefangennahme von Juden, aus der sich diese nur durch die Zahlung enormer Lösegelder befreien konnten.³⁸ Umfassende, allgemeine Judenschuldentilgungen, wie sie zum Beispiel König Wenzel 1385 und 1390 im Reich durchführte,³⁹ kamen im Herzogtum Österreich zwar nie zum Einsatz; die Habsburger hielten sich jedoch auch in der Folge nicht an das 1397 verbriefte Versprechen, keine Tötbriefe mehr auszustellen.

³⁶ Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Bd 11. Graz/Köln 1983, S. 658–660, Nr 733. Vgl. BRUGGER, Juden in Österreich im Mittelalter (wie Anm. 12), S. 145; LOHRMANN, Judenrecht und Judenpolitik (wie Anm. 2), S. 233f.

³⁷ Alle früheren bekannten Fassungen des österreichischen Judenrechts beruhen auf dem Privileg Herzog Friedrichs II. von 1244; vgl. BRUGGER/WIEDL, Regesten 1 (wie Anm. 1), S. 35–38, Nr 25; BRUGGER, Juden in Österreich im Mittelalter (wie Anm. 12), S. 137–145. 1377 erließen die Herzöge Albrecht III. und Leopold III. ein neues Judenprivileg für Österreich, das jedoch genauso wenig erhalten ist wie die im selben Jahr ausgestellte Judenordnung für die Steiermark und Kärnten, vgl. LOHRMANN, Judenrecht und Judenpolitik (wie Anm. 2), S. 200. Es lässt sich daher nicht sagen, ob bereits 1377 entsprechende Zusagen über den Verzicht auf herzogliche Tötbriefe gemacht wurden.

³⁸ Vgl. EVELINE BRUGGER: *Minem herren dem hertzen sein juden* – die Beziehung der Habsburger zu »ihren« Juden im spätmittelalterlichen Österreich. In: 25. Österreichischer Historikertag. Tagungsbericht. St. Pölten 2010 (Veröffentlichungen des Verbands Österreichischer Historiker und Geschichtsvereine; 34), S. 742–749, hier: S. 749; Germania Judaica 3 (wie Anm. 22), Teilbd 3, S. 1985; LOHRMANN, Judenrecht und Judenpolitik (wie Anm. 2), S. 216f.

³⁹ HRUZA, Vorweggenommene Wirkung (wie Anm. 4), bes. S. 118–120 (mit ausführlichen Literaturangaben).